

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des  
Oberrheins. 1808-1810**

**1809**

3 (15.1.1809)

# Großherzoglich-Badisches Oberrheinisches Provinzial-Blatt.

Sonntag

Nro. 3.

15. Januar 1809.

## Gesetz-Anzeigen.

Aus dem Regierungsblatt 1809. Stück I.

Landesherrliche Verordnungen.

- 1) Konkurs Fälle betreffend. Verkündet aus dem Großherzogl. Justiz-Ministerium den 19. Decbr. 1808.
- 2) Anführung von Tag und Nro. bey allen Verichten und Erlassen betreffend. Verkündet aus dem Großherzogl. Ministerium des Innern den 5. Januar 1809.
- 3) Die Zeugnisse der Mittelschul-Direktionen zum Behuf der akademischen Immatrikulationen betreffend. Verk. von der Großh. General Studien-Kommission den 5. Decbr. 1808.
- 4) Verkündung aller Dienstinrichten im Regierungsblatt. Verk. aus dem Großherzogl. Ministerium des Innern den 4. Januar 1809.

## Provinz-Verfügungen.

(Städtische Tafeltitel-Ertheilungen hören auf.)

Nach einem Erlaß des Großherzogl. Justiz-Ministerii vom 5ten d. M. Nro. 1697. haben Se. Königl. Hoheit den in der oberrheinischen Provinz gelegenen Städten, die bey den dermaligen Patronatsverhältnissen, ohne Nutzen das städtische Aerarium belastende Tafeltitel-Ertheilungen entzogen, welches hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Freyburg den 15ten Dezember 1808.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

C. v. W e c h m a r.

vdt. Wiser.

(Erhebung der Materialien zu einer allgemeinen ritterlichen Landtafel.)

Nach einer dahier eingekommenen höchsten Verfügung vom 1. d. M. soll eine vollständige ritterliche Landtafel für das ganze Großherzogthum gefertigt werden, und in folgenden 3 Büchern bestehen:

1. In einem Stammbuch oder der Matricula Familiarum — worin jetzt erstmals alle adeliche Mannspersonen, welche nach dem 6ten Constitutions-Edikt nicht bloß Landsassen-Recht, sondern Staats-Bürger-Recht in dem Großherzogthum Baden genießen, mit Bemerkung ihrer Geburtszeit, und, wenn sie eine Freyherrn- oder Grafen-Würde ansprechen, mit Bemerkung dieser, so wie sie aus frühern öffentlichen Adels-Anerkennungen dargelegt werden kann, eingetragen, und in welche künftig alle durch Geburt, Einzugs-Briefe, oder Adels-Briefe einkommende nachgetragen werden.

2. In dem Grundbuch oder Matricula Fundorum, worin jetzt erstmals alle an Grundherrschaften oder Adelsgut in dem Großherzogthum befindliche Besitzungen, ingleichen alle verlegenschaftete Adels-Kapitalien mit Bemerkung, welche davon Lehen, Stammgut oder Erbgut sind, wer dermal der Eigenthümer, oder Eigenthums-Besitzer ist, und, wo eine von der allgemeinen Erbordnung abweichende Vererbungsart nach den Lehens- oder Familien-Verträgen statt findet, diese Vererbungsrechte — ingleichen, wo etwa der Besitzer von Andern wegen des Eigenthums-Besitzes in Anspruch genommen ist, die Ansprache — eingetragen werden, und

*Oberrhein*

in welches künftig jede mit solchem Eigenthum vorgehende Veränderung, sie ergebe sich nun durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Lehens-Anfall, und so weiter, nachgetragen wird.

3. In dem Pfandbuch, oder der *Matricula hypothecarum*, worin vordersamst alle auf denen im Grundbuch eingetragenen Gütern haftende sowohl ausdrückliche Unterpfandsrechte, als alle von adelichen Damen wegen ihres Einbringens auf das männliche Vermögen und alle wegen Nutznießung kindlichen oder Verwaltung waisenkindlichen Vermögens zustehende gesetzliche Hypotheken eingetragen, und nach den mit Einführung des Code Napoleon nächstens erfolgenden bestimmten Vorschriften fortgesetzt werden soll.

Sämmtliche Ober-, Obervogten, Stadtvogten, und Aemter der diesseitigen Provinz erhalten daher den Auftrag, die zu Errichtung dieser 3 Bücher nöthigen Data von den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Rittern, jedoch mit Ausnahme der in dem ehavorigen ritterschaftlichen Verband des Breisgaus befindlich gewesenen Rittern, als wegen welchen besondere Verfügung ergehen wird, zu erheben, auch wegen der ritterschaftlichen Realverhältnisse die erforderliche Erkundigung einzuziehen, und sodann mit ausfühlichem Bericht innerhalb 2 Monaten hieher einzusenden. Freyburg den 15. Dezember 1808.

Großherzogl. Regierung des Oberrheins.

E. v. Wechmar.

vdt. v. Hauser.

(Zahlungsanweisung der Forstgebühren für Berrichtungen in Gemeindefwäldungen betreffend.)

Seine königl. Hoheit haben inhaltlich hohen Ministerialerlasses vom 8ten v. M. zu resolviren geruht, „daß die Dekretur und Zahlungsanweisungen der Forstgebühren für die Berrichtungen in Gemeindefwäldungen wie bisher, den Regierungen überlassen bleibe.“

Diese höchste Verfügung wird zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem allgemein bekannt gemacht, daß es nunmehr von der — in obgedachtem Betreff durch das Provinzialblatt kund gemachten frühern Verordnung vom 19ten Oktober d. J. wieder abzukommen habe.

Freyburg am 17ten Dezember 1808.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

Stirkler.

vdt. Bachmann.

(Erläuterung eines Mißverständes das Feyerabendgebot auf dem Lande betreffend.)

Zu diesseitigem Befremden ist angezeigt worden, daß die, in dem Provinzial-Blatt No. 73. v. 1808 enthaltene Lokal-Verordnung, wornach unter Anderm der Feyerabend in den hiesigen Wirthshäusern auf 11 Uhr Nachts festgesetzt ist, an manchen Orten auf dem Lande irrigh für eine allgemeine Verordnung gehalten, und deswegen der geordnete Feyerabend auch dort verlängert werde.

Sämmtlichen betreffenden Behörden, insbesondere den Ortsvorgesetzten, wird daher für diesen sowohl, als für künftige etwa ähnliche Fälle die Belehrung ertheilt, daß was immer in dem Provinzial-Blatt unter der Rubrik „Lokal-Verordnung“ erscheint, niemals einen allgemeinen Sinn habe, sondern daß nach Anleitung des höchsten Edikts über die öffentlichen Verkündungsanstalten unter gedachter Rubrik nur solche Verordnungen verkündet werden, welche eigens für Haupt-Städte, in denen nämlich Provinz-Kollegien aufgestellt sind, ergehen.

Es hat daher überall, außer der Stadt Freyburg, bey den bisherigen Feyerabend-Vorschriften zu verbleiben, worauf Aemter und Vorgesetzte ernstlich zu wachen haben.

Freyburg am 12. Jänner 1809.

Großherzogl. Bad. Regierung des Oberrheins.

E. v. Wechmar.

vdt. Wiser.

An sammtliche Ober-, Obervogtey- und Justiz-, auch Staats-, Aemter, Stadtmagistrate und Recepturen.

(Der Einzug der Einkommens-Steuer betreffend.)

An der Summe der in der oberrheinischen Provinz für das Quartal vom 23. July bis 22. Oktober vor. Jahrs verfallenen Einkommens-Steuer sind inzwischen zwar von mehreren Stellen Zahlungen in die hiesige Provinzialkasse erfolgt.

Der bey weitem größere Theil derselben hastet aber noch im Rückstande, und da auf den 22. d. M. eine weitere vierteljährige Steuer verfällt; so fordert man alle Behörden, welchen die Mitwirkung zur Erhebung dieser Gelder obliegt, hierdurch nachdrücklich auf, die schleunigen Maasregeln zu treffen, daß mit der Einkommens-Steuer für das laufende Quartal auch der Rückstand nach den einstweilen abgeschlossenen Lokal-, Fassion-, Verzeichnissen unverzüglich einbezogen, und der Gesamt-Betrag nebst der durch Abzüge an den Besoldungen und Pensionen einzufassirenden Steuer der betreffenden Individuen geistlichen und weltlichen Standes durch die Distrikts-Recepturen längstens binnen 4 Wochen von heute an gerechnet, zur hiesigen Provinzialkasse eingeliefert, gegen diejenigen Ortsvorstände aber, welche hierbey bis zum 28. d. M. ihrer Obliegenheit nicht nachgekommen seyn werden, mit Zwangsmitteln sogleich vorangegangen wird. Freyburg den 7ten Jenner 1809.

Großherzogl. Kammer des Oberrheins.

M a l e r.

vdt. Hufschmid.

### Obrigkeittliche Aufforderungen.

Schuldenliquidation der verstorbenen Land-Kommissar Hessler'schen Wittib.

Die Schuldenliquidation und Verhandlung über das Vorzugsrecht mit den Gläubigern der dahier verstorbenen Land-Kommissar Hessler'schen Wittib, einer gebornen Grupp, wird Mittwochs den 18. dieses Vormittags in Großherzogl. Oberamts-Kanzley gepflogen werden.

Wer also an derselben Vermögen eine rechtmäßige Forderung zu machen hat; solle sich zu obgedachter Zeit mit seinen Urkunden an dem bestimmten Ort um so gewisser einfinden und seine Forderung liquidiren, als er ansonsten damit abgewiesen werden wird.

Müllheim den 6ten Januar 1809.

Großherzogl. Ob. Oberamt.

M a i e r.

Konkurs. Edikt gegen Ignaz Locherer von Ehrenstetten.

(1) Gegen Ignaz Locherer, den Bürger und Weingärtner von Ehrenstetten ist der Konkurs eröffnet worden.

Die Gläubiger desselben werden demnach unter Vermeidung der Strafe des Ausschlusses von der gegenwärtigen Konkursmasse vorgeladen, ihre Forderungen bey der auf der

Gemeindefstube in Ehrenstetten auf 31. Jänner t. J. vor der diesseitigen Amtschreiberey zu erscheinen, und ihre Forderungen daselbst mit Beweisen versehen zu Protokoll zu geben.

Verordnet bey dem Großherzogl. Oberamt Staufen den 21. December 1808.

Duttlinger.

H ö f l e.

vdt. Leiner.

Konkurs. Edikt gegen Wendolin Oberle, und Fridolin Baldenschwiler von Hierbach.

Gegen Wendolin Oberle und Fridolin Baldenschwiler von Hierbach wird andurch der Konkurs erkannt, und zur Liquidirung ihrer Schulden Tagfahrt auf Donnerstag, als den 26. Jenner 1809 angeordnet, bey welcher dessen Gläubiger unter Strafe des Ausschlusses ihre Forderungen auf diesseitiger Kanzley anzumelden, und zu beweisen haben. St. Blasien den 21. Dezember 1808.

A. W. M e i s t e r.

Schuldenliquidation des Kiefermeisters Anton Heudorf von Meersburg.

(2) Der hierortig bürgerliche Kiefermeister Anton Heudorf hat bey Obervogteyamt seine Zahlungsunvermögenheit erklärt, und um ge-

richtliche Liquidation mit seinen Gläubigern gebeten.

Es werden dahero nach vorläufig eingesehenem Zustand des Kiefer Heudörfischen Hauswesens dessen sämtliche Gläubiger zur gerichtlichen Liquidation ihrer Forderungen auf Montag den 6ten Februar des nächst einstehenden Jahres vor herwärtiges Obervogteyamt unter Strafe des Ausschlusses anmit fürgeladen. Meersburg den 30. Dezember 1808.

Großherzogl. Badisches Obervogteyamt.  
S c h l e m m e r.

Schuldenliquidation des Joseph Brunner in der Arch bey Waldkirch.

(2) Um den Schuldenstand des durch mehrere Unglücksfälle in Zahlungsunfähigkeit versetzten Badwirths und Chirurgen Joseph Brunner in der Arch bey Waldkirch zu erheben, wird auf Dienstag den 28. Februar d. J. eine Tagfahrt angeordnet, bey welcher dessen sämtliche Gläubiger zu Liquidirung ihrer Forderungen bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zu erscheinen vorgeladen werden.

Waldkirch den 1. Jänner 1808.  
Großherzogl. Oberamt.

K r e d e r e r.  
B e r r o l l a.

vdt. Häfelin.

Schuldenliquidation des ledigen Johann Georg Kaufmanns von Müllheim.

(2) Die Schuldenliquidation und Verhandlung über das Vorzugsrecht mit den Gläubigern des ledigen Johann Georg Kaufmanns zu Müllheim wird Mittwochs den 1. Februar 1809 Vormittags 8 Uhr beym Theilungs-Kommissariat gepflogen werden.

Wer also an desselben Vermögen eine rechtmäßige Forderung zu machen hat, soll sich zu obgedachter Zeit mit seinen Urkunden an dem bestimmten Ort um so gewisser einfinden und seine Forderung liquidiren, als er ansonsten damit abgewiesen werden wird.

Müllheim den 2ten Jenner 1809.  
Großherzogl. Bad. Oberamt.

M a i e r.

Ediktal. Vorladung der Gläubiger des Johann Schaber von Wasenweiler.

(2) Die Gläubiger des Johann Schaber von Wasenweiler werden hiedurch öffentlich aufgefor-

dert, ihre allfälligen Forderungen an denselben Montag den 30ten t. M. Jänner Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Oberamtskanzley einzugeben und zu erweisen, indem sie sonst die nachtheiligen Folgen ihres Saumsals sich selbst zuzuschreiben haben.

Breysach am 30. Dezbr. 1808.

Großherzogl. Oberamt.  
F i n w e g.  
S c h i l l i n g.

vdt. Koss.

Schuldenliquidation des Philipp Straßer von Konstanz.

(2) Diejenigen, welche an den Philipp Straßer ledigen Bürger von Konstanz eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche am Mittwoch den 8ten Hornung Vormittags 9 Uhr in der städtischen Kanzley anzugeigen, und zu liquidiren. Konstanz am 3ten Jänner 1809.

Von Magistrats wegen.  
B u r k a r t, Rath.  
L e i n e r.

Vorladung des Johannes Leininger von Müllheim.

(1) Der vor etwa 24 Jahren als Schuhknecht auf die Wanderschaft gegangene und dem Vernehmen nach in Spanischen Kriegsdiensten befindliche ledige Bürgers Sohn Johannes Leininger von Müllheim gebürtig, wird hiermit vorgeladen, sich binnen 9 Monaten um so gewisser dahier zu stellen, und das ihm durch den Tod seiner Mutter angefallene geringe Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches seinen nächsten Verwandten gegen Caution wird übergeben werden.

Müllheim den 9. Jänner 1809.

Großherzogl. Badisches Oberamt  
allda.

Ediktalvorladung des Wendelin Maier von Nordweil.

Wendelin Maier, Bürgerssohn von Nordweil, der wegen eines, auf dem herrschaftlichen Trotthause allda verübten Taugendiebstahls beinrichtigt und hierauf flüchtig geworden ist, wird zufolge hoher Hofgerichtlicher Befehung vom 3. d. M. sub Nro. in crimin. 18. unter dem Präjudiz der Landesverweisung und Vermögenskonfiskation mit Frist von 3 Mona-

ten zur Heimkehr öffentlich vorgeladen,  
Kenzingen den 12 Jänner 1809.  
Großherzogl. Oberamt.  
W e s e l.  
W a l s e r.

**Vorladung abwesender Milizpflichtiger.**

(1) Nachbenannte abwesende Miliz-Pflichtige sind bey der im verfloßenen Monat July vorgenommenen Rekrutirung durch das Loos zu Rekruten bestimmt worden:  
Michael Freudigmeier von Donaueschingen.  
Ferdinand Beck von da.  
Mathis Dürberger von Zimmern.  
Jakob Keller von Stetten.  
Franz Zahn )  
Andreas Stechl ) von Kirchen.  
Michael Weiler )  
Johann Nepomuk Bolzer von Möhringen.  
Gregor Kieple von Hüfingen,  
Mathias Metzger von Neidingen.

Franz Berner )  
Menrad Bendel )  
Anton Engesser ) von Pföhren.  
Michael Engesser )  
Johann Baptist Weishaupt von Billingen.  
Jakob Schmid von Kürnach.  
Ignaz Sorg von Bräunlingen.

Da sich sämtliche Genannte der bisherigen Aufforderungen ohngeachtet nicht zum Dienste gestellt haben, so werden dieselben hiermit ediktaliter vorgeladen, sich binnen 6 Wochen bey dem unterzeichneten Obervogteyamt zu sistiren, widrigenfalls ihr Vermögen konfisziert, und sie des Staatsbürgerrechts verlustig werden sollen.

Billingen am 4ten Jänner 1809.  
Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.  
F a g e m a n n.  
D r. G ä s l e r.

vdt. Sayle.

**O b r i g k e i t l i c h e K u n d m a c h u n g e n .**

(Die Rheinpfälzische Obligationen Lit. A. B. et C. und die davon verfallenen Zinsen betr.

Die Großherzogl. Badische Amortisationskasse zu Karlsruhe macht hiermit bekannt, daß die verfallenen Zinsen von den Rheinpfälzischen Obligationen Lit. A. et B. auf den 15. dieses Monats und die von Lit. C. und z auf den 1. May d. J. bey dem Handlungshaus Joh. Wilhelm Reinhardt in Mannheim baar und Kossenfrey erhoben werden können, und daß, da die Einlösung der bereits verfallenen Obligationen von Lit. A. B. et C. dermalen noch unmöglich ist, zugleich neue Coupons auf 10 weitere Jahre zu jenen verfallenen Obligationen ausgegeben werden. Karlsruhe den 5. Jänner 1809.

Großherzogl. Badische Amortisationskasse.

H. Vierordt.

F. Sievert.

**St e c k b r i e f .**

Unserm 9ten dieses entstand in Wislen ein Brand, durch welchen das der Elisabetha Schmidin dort selbst zugehörige Haus ein Raub der Flammen wurde.

Der Bewohner dieses Hauses Joseph Döbele wurde gleich nach diesem Brande unsichtbar, so, daß aus diesen und andern Gründen großer Verdacht diesfalls auf dem Entwichenen haftet.

Es wird demnach das Ansuchen gestellt, auf denselben, dessen Signalement hier unten folgt, zu fahnden, und ihn auf Betreten anher führen zu lassen. Beuggen den 10. Dez. 1808.

Großherzogl. Bad. Amt.

**Signalement des Joseph Döbelin.**

Joseph Döbelin, gewesener Mayenwirth dahier, alt 50 Jahr, misst 5 Schuh 5 Zoll, besetzter Statur, breitschulterig, dicken Hals, kropfig, redt mit Mühe, und rätscht auch hat er harten Athem, schwarze kurze Haare, und eben solche volle Augenbraunen, breites schwarzgelbes Angesicht, graue Augen, wenig Zähne, rundes Kinn und mittlere Nase, breite Stirne. Trägt einen rothen halb leinenen Rock, ein Gilet von Manchester, Hosen von schwarzen sabgetragenen Ribele Zeug, schwarze Kamaschen, Schuh mit Schnallen, gelb von Farb, einen dreyeckigen schwarzen Bauernhut.

**Brandunglück im Münstertal.**  
 Durch Brand verlohren am 10ten v. M.  
 sieben Familien im Untermünstertal ihre Woh-  
 nungen, Fahrnisse und alle Vorräthe an Vit-

tualien. Staufen am 29. Dezbr. 1808.  
 Großherzogl. Bad. Oberamt.  
 Duttlinger.  
 Höfle.

**Kaufanträge.**

**Hausverkauf.**

(1) Den 3ten Februar d. J. wird das dem  
 Johann Bögle Jung zu Zähringen zugehörige  
 Haus No. 34. sammt Scheuer und Garten,  
 floßt e. s. an Joseph Hinter Bauer, a. s.  
 an die Allmend, oben an Verkäufer, und  
 unten an den Dorfbach, an Meistbiethenden  
 verkauft.

Die Steigerung ist Mitttags 2 Uhr im  
 Hirschenwirthshaus zu Zähringen.

Der Ausrufpreis beträgt 1200 fl. und die  
 Kaufbedingnisse können in der Amtschreiberey  
 eingesehen werden. Freyburg den 9. Jänner 1809.

Dr. Großherzogl. Oberamt.

Karl Frhr. v. Baden.

**Kauf-Antrag.**

(2) Den 3ten Februar 1809 wird das dem Na-  
 gelschmidt Mathias Ropper in der Haas-  
 lach im Simonswald zugehörige Haus sammt  
 Garten öffentlich versteigert.

Die Kauflustigen werden daher eingeladen,  
 an dem erwähnten Tage in dem Ochsenwirths-  
 hause im Simonswald zu erscheinen.

Waldkirch den 24. Dezember 1808.

Großherzogl. Oberamt.

Krederer.

Berrolla.

vdt. Häfelin.

**Dienst = Nachrichten.**

Seine Königliche Hoheit haben unterm 13.  
 December v. J. gnädigst geruhet, den bisher-  
 gen General-Forst-Kommissions und Kammer  
 Accessisten Joseph Sensburg bey ersterer  
 Stelle als wirklichen Rath eintreten zu lassen,  
 so wie den bisherigen Theilungs-Kommissäre

Johann Philipp Dennig von Worfzheim,  
 zum 2ten Kanzlisten bey eben dieser Stelle  
 huldreichst zu ernennen.

Der für die Pfarrey Wittnau präsentirte  
 Pfarrer zu Ebnet, Peter Nick, hat die Lan-  
 desherrliche Bestätigung erhalten.

**Frucht-Preise.**

Tag.	Namen des Orts.	Wai- sen.		Halb- wais.		Ker- nen.		Mog- gen.		Ger- sten.		Brob- nen.		Erb- sen.		Wit- ten.		Ein- sen.		Misch- leten.		Misch- schelf.		Mol- zer.		Ha- ber.	
		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dezbr. 24	Freyburg, beste	1 20	1 3					50	42															45	30		
	mittlere	1 9	1					49	40															42	29		
	geringere	1		54				48	36															40	28		
30	Emendingen, b.	1 20																									
	mittlere	1 12		55				50	42														45		30		
	geringere	1		50				48	36														42		28		
Jan. 4	Staufen, beste	1 12						49	39														57				
	mittlere	1 6						46	36													54					
	geringere	1						45	33													51					
2	Endingen, beste	1 6		54				40	36															40			
	mittlere		56						28																		
	7	Willingen, beste				1 10		44	44	48	58	51	38	44												28	
Dez. 26	mittlere					44		40	42			48	36	37												25	
	geringere					36		36	40				33	32												22	
	Heitersheim, beste	1 14						50	39																	30	
Jan. 2	mittlere	1 9						47	36																		29
	geringere	1 6						44	33																		28
	Konstanz, beste					15 15																					
4	mittlere					14 20																					
	geringere					12 45																					
	Meersburg, beste					15 12	9	15 4																		9 25	
mittlere					13 30	7 19																				8	
geringere					10 7																						

Das Getreide.

Das Malter.